

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2024 folgende

### Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 08. November 2010 (in der Fassung vom 01.01.2024) beschlossen:

I. In § 43 Abs. 1 werden die Zählergebühren Euro/Monat angepasst:

Dauerdurchfluss (Q3) bis	2,5 und 4	6,3 und 10	16	40	63	63 / Verbund
Euro/Monat	2,38	2,71	3,34	13,48	18,96	29,06

II. § 44 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,67 Euro.“

III. § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 43 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 13,50 €.“

IV. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorgenannte Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Kuchen, den 02.12.2024

Rößner

Bürgermeister